

Vereinbarung

Zur Verfahrensregelung für die Zulassung zur Externenprüfung bei modularen Nachqualifizierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Maler- und Lackiererinnung Berlin.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung nach § 37 Abs. 2 HWO liegt bei der Maler- und Lackiererinnung und dem zuständigen Prüfungsausschuss. Er entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls. Externe Antragsteller/innen, die nicht das 1 ½ fache der regulären Ausbildungszeit als Berufstätigkeit vorweisen können, werden bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen zur Prüfung zugelassen:

- Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit, die im Rahmen einer fachlichen Feststellung zu Beginn bzw. durch Modulprüfungen im Laufe der Nachqualifizierung ermittelt und teilnehmerbezogen im „Portfolio Nachqualifizierung“ dokumentiert wird
- Nachweis einschlägiger Berufserfahrung und/oder Nachqualifizierungszeiten im Umfang der Regelausbildungszeit zum Zeitpunkt der Berufsabschlussprüfung. Der Anteil der nachzuweisenden betrieblichen Praxis muss mindestens ein Drittel dieses Zeitraums umfassen.

Die fachliche Feststellung der notwendigen Nachqualifizierung wird durch den Bildungsträger nach den „Berliner Standards für modulare Nachqualifizierung“ des SANQ - Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e.V. umgesetzt. Dazu gelten für Bildungsträger, die modulare Nachqualifizierungsmaßnahmen umsetzen, folgende Regelungen:

Die Beantragung der Zulassung zur Prüfung erfolgt auf dem offiziellen Antragsformular für externe Prüfungen. Das „Portfolio Nachqualifizierung“ und die Zertifikate für die absolvierten Module sind von dem/der Antragsteller/in mit einzureichen.

Modulare Nachqualifizierungskonzepte, die auf die Externenprüfung vorbereiten, sind mit der Maler- und Lackiererinnung Berlin mindestens 8 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme abzustimmen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Modulkonzept, das die Inhalte aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan abbildet
- b) Nachweis über fachlich geeignete Ausbilder/innen (AEVO erwünscht)
- c) Nennung geeigneter Kooperationsbetriebe



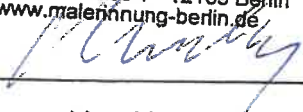
Die fachliche Feststellung der Teilnehmer/innen wird durch den Bildungsträger durchgeführt und im „Portfolio Nachqualifizierung“ dokumentiert. Die Ergebnisse der Feststellung sind mit der Maler- und Lackiererinnung spätestens 3 Monate nach Beginn der Maßnahme abzustimmen. Die Nachweise der Eignung sind dem Portfolio beizulegen

Für Menschen mit Fluchthintergrund, die keinen physischen Nachweis ihrer beruflichen Vorerfahrungen vorlegen können, ist die Dokumentation der Ergebnisse aus dem Feststellungsverfahren ausreichend.

Alle vorhergehenden Vereinbarungen zur Verfahrensregelung für die Zulassung von Externenprüfungen bei modularen Nachqualifizierungsmaßnahmen zwischen der Maler- und Lackiererinnung Berlin und dem SANQ Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung (SANQ e.V.) treten mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung außer Kraft.

Berlin, 17.04.2025

Maler- und Lackierer-
innung Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wuthenowstraße 1 - 12169 Berlin
www.malerinnung-berlin.de



Maler- und Lackiererinnung Berlin

SANQ e.V.

Prinzenstr. 32-34
10969 Berlin
Tel.: 030/818 56 110
Huebner@sana.de



SANQ e.V.